



Landesverband in Berlin

Geschäftsstelle:

Weichselplatz 8

12045 Berlin/ Neukölln

www.amaroforo.de

info@amaroforo.de

27.02.2013

Handlungsfelder der Beratungsarbeit

- Rechtssicherheit
 - Arbeit
 - Finanzielle Absicherung
 - Wohnen
 - Gesundheit
 - Bildung
- Ziel ist die Wahrung der Rechte und Stärkung von Selbsthilfepotenzialen

Rechtssicherheit

Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger – FreizügG/EU:

- **Arbeitnehmer** und **Selbständige**
- **Familienangehörige**, weitere Familienangehörige (auch Drittstaatler!)
- **Arbeitsuchende** > KEIN ALG II Anspruch (umstritten, aber Jobcenter lehnen erst einmal ab)
- **ohne Aufenthaltsgrund bis 3 Monate** > KEIN ALG II Anspruch
- **nicht Erwerbstätige**, sofern ausreichende Existenzmittel und KV vorhanden sind > es besteht u.U. ein Anspruch auf Sozialhilfe, aber bei „übermäßiger“ Inanspruchnahme ist **eine Ausweisung** möglich

Gesundheit

- Häufig fehlende Krankenversicherung im Herkunftsland
- Selbstständige ohne Vorversicherungszeiten sind von der gesetzlichen KV ausgeschlossen
- Andererseits besteht Versicherungspflicht → Nachzahlungen ab Datum der Anmeldung → Schulden
- Versorgung von Nicht-Versicherten ist unzureichend

Finanzielle Situation

- SGB II-Leistungen:

§7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II:

1. **Ausländer**, die weder in ... Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen **für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts**,
2. **Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt**, und ihre Familienangehörigen,

haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

Möglichkeiten

- Klage: Sozialgerichte gestehen Leistungen zu nach VO EG 883/2004
- Ermessensentscheidungen nach §23 Abs.1 S. 3 SGB XII und unabweisbare Leistungen (Obdachlosigkeit, Krankheit, Geburt usw.)
- Aufstockung zu Einkommen aus Selbstständigkeit oder abhängiger Beschäftigung

Wohnen

- Häufig Untermietverhältnisse ohne Absicherung
- Dubiose Hausverwaltungen (Mietwucher, Wohnbedingungen)
- Überbelegung
- Diskriminierung auf Wohnungsmarkt
- Wohnungslosigkeit

Arbeit

- Für Rumänien und Bulgarien gilt bis 31.12.2013 die Arbeitnehmerfreizügigkeitsbeschränkung , für Kroatien ab 01.01.2014
- Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 Abs.3 SGB III: für eine bestimmte Stelle (Qualifikation, Fachkräfte)
- Arbeitsberechtigung-EU: Nach einem Jahr durchgehender Erwerbstätigkeit oder drei Jahren Aufenthalt
- Selbstständige Tätigkeit (gewerblich oder freiberuflich)

Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für junge Menschen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang

(Bulgar_innen und Rumän_innen bis Ende 2013, Kroat_innen ab 2014)

- Betriebliche Ausbildung:
 - keine Arbeitserlaubnis nötig,
 - Beschäftigung in Ausbildungsberufen bedarf auch keiner Arbeitserlaubnis (PM der Arbeitsagentur vom Februar 2013)
- Bei Au-pairs:
 - Beschäftigung nur bei Gastfamilien, die muttersprachlich Deutsch sprechen
- Studierende:
 - bis zu 120 ganzen oder 240 halben Tagen ohne Arbeitsgenehmigung
 - studentischen Nebentätigkeiten ohne Arbeitsgenehmigung
- Jugendintegrationskurse: Die Kosten sind für viele ein Hindernis
- Spezielle kommunale Programme

Fachtagung "Junge Roma in
Deutschland"

Jugendarbeit

- Regelmäßige Jugendtreffen
- Unterstützung bei der Berufsorientierung
- Bildungsangebote: Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Workshops, Seminaren
- Finanzierung: strukturelle Förderung

Empowermentstrategien in der Jugendarbeit

- Vorbildfunktion von zivilgesellschaftlich engagierten Roma
- Individuelle Ressourcen nutzen, z.B. Zweisprachigkeit
- Strategien gegen Diskriminierung: Marginalisierung ist keine Schmach

Europäische Freiwilligendienste (EFD)

- Stärkung junger Roma aus Osteuropa
- Einsatzstellen auch bei Stadtmission
- Netzwerk: Phiren Amenca



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!